

**Beschluß
über die Bildung der
Hochschule der Deutschen Volkspolizei.**

(Auszug)

Vom 13. September 1962

1. Zur Ausbildung von qualifizierten Kadern für die bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern wird am 1. Dezember 1962 die
„Hochschule der Deutschen Volkspolizei“
gebildet.
2. Die Hochschule der Deutschen Volkspolizei ist juristische Person. Ihr Sitz ist Berlin. Sie untersteht dem Ministerium des Innern.
3. Das Hochschulstudium schließt mit dem Staatsexamen auf dem Gebiet der Staatswissenschaften entsprechend den vom Minister des Innern festzulegenden Bedingungen ab.

*Über das erfolgreich abgelegte Staatsexamen ist ein Diplom zu verleihen.

4. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik gelten für die „Hochschule der Deutschen Volkspolizei“, soweit sie den Besonderheiten des Dienstverhältnisses in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern nicht widersprechen.
5. Berufungen und Ernennungen in den Lehrkörper der Hochschule nimmt der Minister des Innern entsprechend den in den Organen des Ministeriums des Innern geltenden Bestimmungen vor.
6. Der Minister des Innern erläßt für die „Hochschule der Deutschen Volkspolizei“ ein Statut.
8. Bestimmungen zur Durchführung dieses Beschlusses erläßt der Minister des Innern.
9. Dieser Beschluß tritt am 1. Dezember 1962 in Kraft.

Berlin, den 13. September 1962

Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister des Innern

St o p h

M a r o n

Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Preisordnung Nr. 789/2*

— Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von
Arznei- und Gewürzpflanzen —.

Vom 27. September 1962

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 789 vom

16. September 1957 — Anordnung über die Preise für das Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen — (Sonderdruck Nr. P 111 a und Nr. P 111 b des Gesetzblattes) sowie der Preisordnung Nr. 789/1 vom 12. August 1961 — Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen — (GBl. II S. 392) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Preise der Anlagen 1 und 2 zur Preisordnung Nr. 789 und der Anlage zur Preisordnung Nr. 789/1 für die Fruchtarten Gurken, Weißkohl und Rotkohl werden wie in der Anlage aufgeführt geändert.

* Preisordnung Nr. 789/1 (GBl. II 1961 Nr. 62 S. 392)

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 789/2

Art und Sorte	Erzeugerpreis DM/dt	Einzelhandelsverkaufspreis									
		10 kg	5 kg	1 kg	in DM je 500 g 1'00 g		50 g	10 g	5g	Buntbeutel	Füllgew. in g
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Gurken											
Chinesische Schl.	3400,—	508,—	266,—	58,—	31,40	7,—	3,75	0,80	0,45	0,10	1,0
Vorbergstrauben	2500,—	376,—	197,—	43,—	23,30	5,20	2,80	0,60	0,35	0,10	1,3
Eva	3400,—	508,—	266,—	58,—	31,40	7,—	3,75	0,80	0,45	0,10	1,0
Delikateß	2900,—	437,—	229,—	50,—	27,10	6,05	3,25	0,75	0,40	0,10	1,1
Riesenschäl Grün	4600,—	691,—	362,—	79,—	42,80	9,55	5,10	1,15	0,65	0,10	0,7
Dickfl. Gelbe	4600,—	691,—	362,—	79,—	42,80	9,55	5,10	1,15	0,65	0,10	0,7
Grodilitzer	2500,—	376,—	197,—	43,—	23,30	5,20	2,80	0,60	0,35	0,10	1,3

§ 2

Die Bestände an Saatgut im Handel sind von den jeweiligen Handelsbetrieben per 15. September 1962, 0⁰⁰ uhr, auf der Grundlage der Anordnung Nr. 4 vom 29. November 1961 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Umbewertung in den Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben (mit Ausnahme der volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetriebe) — (GBl. II S. 518) aufzunehmen und umzubewerten. Die sich ergebenden Preisdifferenzen sind an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

§ 3

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 15. September 1962 in Kraft.

Berlin, den 27. September 1962

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft

R e i c h e l t